

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 1994

43. Stück

72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und eines aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverbandes auf die Landesregierung übertragen wird
73. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Rechnitz-Markt Neuhodis
74. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Piringsdorf-Unterrabnitz
75. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Änderung des Gemeindeverbandes Ollersdorf im Burgenland-Wörterberg-Hackerberg
76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Feststellung der Höhe des Pflegegeldes für das Kalenderjahr 1995 (Anpassungsverordnung)
77. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden

72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und eines aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverbandes auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Hirm, Antau, Siegendorf, Zagersdorf, Kaisersdorf, Weingraben, Kittsee, Edelstal und des aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverbandes Lackenbach-Ritzing wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Hirm, Antau, Siegendorf, Zagersdorf, Kaisersdorf, Weingraben, Kittsee, Edelstal und für den aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverband Lackenbach-Ritzing der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten
- 2) Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Stix

73. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Rechnitz - Markt Neuhodis

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Rechnitz - Markt Neuhodis wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

74. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Piringsdorf - Unterrabnitz

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Piringsdorf - Unterrabnitz wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz

75. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Änderung des Gemeindeverbandes Ollersdorf im Burgenland-Wörterberg-Hackerberg

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der Name des Gemeindeverbandes lautet Ollersdorf im Burgenland-Wörterberg.

§ 2

Dem Gemeindeverband Ollersdorf im Burgenland-Wörterberg gehören die Gemeinden Ollersdorf im Burgenland und Wörterberg an.

§ 3

Der Gemeindeverband Ollersdorf im Burgenland-Wörterberg hat seinen Sitz in der Gemeinde Ollersdorf im Burgenland.

— § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz

76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994 über die Feststellung der Höhe des Pflegegeldes für das Kalenderjahr 1995 (Anpassungsverordnung)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 58/1993, wird verordnet:

§ 1

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1995 an die Stelle der mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Feststellung der Höhe des Pflegegeldes für das Kalenderjahr 1994 (Anpassungsverordnung), LGBl. Nr. 17/1994, genannten Beträge treten, werden wie folgt festgestellt:

Stufe 1	S 2.635,-
Stufe 2	S 3.688,-
Stufe 3	S 5.690,-
Stufe 4	S 8.535,-
Stufe 5	S 11.591,-
Stufe 6	S 15.806,-
Stufe 7	S 21.074,-

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Prets

77. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten	S 4.710,-
2. für den Hauptunterstützten	S 4.005,-
3. für den Mitunterstützten	
ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	S 2.760,-
mit Anspruch auf Familienbeihilfe	S 1.160,-

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von S 620,- und für Mitunterstützte um S 505,- monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit S 730,- monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine

Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszuzahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1993, LGBl. Nr. 105/1993, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Prets